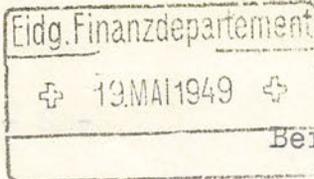




EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL



Bern, den 18. Mai 1949.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

An das
Eidgenössische Finanz-
und Zolldepartement,

B e r n .

P. J. Jacot

Herr Bundespräsident,

I.

Anlässlich der Verhandlungen in Warschau mit der Polnischen Regierung über die Entschädigung der verstaatlichten schweizerischen Vermögenswerte wurden von polnischer Seite verschiedene Gegenforderungen aufgestellt, aus verhandlungstaktischen Gründen und um an der geforderten Entschädigung Abstriche vornehmen zu können.

II.

Eine dieser Forderungen betrifft den Ersatz des im Jahre 1940 den Deutschen ausgelieferten Kriegsmaterials der ehemaligen polnischen 2. Division, welche im Juni 1940 mit dem 45. französischen Armeekorps in der Schweiz interniert wurde. Die polnischen Behörden sind der Auffassung, dass es sich um polnisches Kriegsmaterial handle, dessen Wert auf ungefähr 30 Millionen Schweizerfranken zu beziffern sei. Von schweizerischer Seite wurde darauf geantwortet, dass eine derartige Entschädigungsforderung nicht anerkannt werden könne, da das betreffende Kriegsmaterial französisches und nicht polnisches Eigentum gewesen sei. Dies ist übrigens in einem Schreiben des damaligen französischen Botschafters in Bern vom 23. Dezember 1940 an Bundespräsident Pilet-Golaz ausdrücklich bestätigt worden.

Wir werden weiterhin auf polnische Forderungen betreffend Entschädigung dieses Kriegsmaterials nicht eintreten. Die Rechtslage scheint uns in diesem Falle klar

./.

Dodis



zu sein. Im übrigen haben wir auch die polnische 2. Division immer als Bestandteil eines französischen Truppenverbandes betrachtet. Demzufolge verlangten wir von der Französischen Regierung Ersatz der Internierungskosten, jedoch bis heute ohne Erfolg. Die Anerkennung der polnischen Forderung auf Schadenersatz für das den Deutschen ausgelieferte Kriegsmaterial hätte übrigens keineswegs zur Folge, dass Polen anstelle von Frankreich uns die Internierungskosten ersetzen würde. Auf französischer Seite setzte man sich nämlich im Frühjahr 1948 mit der Polnischen Botschaft in Paris in Verbindung, um in Erfahrung zu bringen, ob Polen den Franzosen diese Internierungskosten im Falle der Bezahlung an die Schweiz ersetzen würde. Die Polnische Botschaft erklärte, dass sie keinerlei Verpflichtung gegenüber der Schweiz anerkennen könne, dass sie im Gegenteil gegenüber unserem Lande eine Gegenforderung auf Entschädigung der durch die polnischen Internierten in der Schweiz vollbrachten Arbeitsleistungen habe. Angesichts dieser Umstände und der Rechtslage ist es übrigens unmöglich, den Ersatz der Internierungskosten von Polen zu verlangen, nachdem seit längerem bei der Französischen Regierung entsprechende Schritte unternommen wurden, von denen Polen Kenntnis hat, und auf polnische Zahlungsangebote in den Jahren 1940/41 nicht eingetreten wurde.

Unter diesen Umständen werden wir an unserem bisherigen Standpunkte festhalten und jedes polnische Entschädigungsbegehren abweisen.

III.

Die zweite polnische Forderung geht auf Leistung einer angemessenen Entschädigung für 65 im Jahre 1940 den deutschen Behörden ausgelieferte Güterwagen der Polnischen Staatsbahnen. Gefordert wurden Fr. 700'000.-- plus eine Entschädigung für Vertragsbruch und die entgangene Miete. Dieses Begehren haben wir lediglich zur Kenntnis genommen und beigefügt, dass wir es überprüfen werden.

Es hat sich nun ergeben, dass in der Tat durch Beschluss des Bundesrates vom 20. August 1940 65 in der Schweiz zurückgehaltene polnische Güterwagen der Deutschen Reichsbahn ausgeliefert wurden. Dieser Entscheid erfolgte auf Grund einer Demarche der Deutschen Gesandtschaft in

Bern. Die Gesandtschaft verpflichtete sich mit Note vom 9. August 1940, dass die polnischen Güterwagen nach Rückgabe an die Deutsche Reichsbahn nur für Transporte im Generalgouvernement benützt werden. Die Polnische Gesandtschaft protestierte mit Noten vom 12. September und 24. Oktober 1940 gegen dieses Vorgehen. Diese Proteste wurden von der Schweiz zurückgewiesen.

Rechtlich stellt sich die Lage für unser Land in diesem Falle nicht besonders günstig dar. Durch den Entscheid des Bundesrates vom 20. August 1940 wurde Eigentum des Polnischen Staates den deutschen Behörden übergeben, ohne dass diese einen Rechtsanspruch darauf gehabt hätten. Denn der Polnische Staat war auch nach der Niederlage im Jahre 1940 nicht untergegangen, da eine während des Krieges vorgenommene Annexion fremden Staatsgebietes völkerrechtlich unwirksam ist, auch wenn es sich um die Gesamtheit des Territoriums handelt. Dazu kommt, dass während des ganzen Krieges eine polnische Regierung weiterbestanden hat. Nur nach Beendigung des Krieges durch Abschluss eines Friedens wäre die rechtswirksame Auslöschung Polens als Staat möglich geworden. Die von deutscher Seite eingegangene Verpflichtung, die Güterwagen nur für Transporte im Generalgouvernement zu verwenden, ändert rechtlich an der Situation nichts. Die während des Krieges auf dem Gebiete Polens durchgeführten Eisenbahntransporte sind im übrigen weniger im Dienste der Wirtschaft des besetzten Polens oder der polnischen Bevölkerung erfolgt als in demjenigen der deutschen Kriegswirtschaft und der deutschen Wehrmacht.

Es ergibt sich, dass wir die polnische Entschädigungsforderung nicht ohne weiteres ablehnen können. Wir werden zwar die polnische Verhandlungsdelegation darauf aufmerksam machen, dass gegenwärtig die Commission internationale du recensement et de l'identification (C.I.R.I.) im Auftrag des Comité de transports intérieurs in Genf die ursprüngliche Zugehörigkeit der während und nach dem Kriege in Europa verschobenen Güterwagen in den einzelnen Ländern auf Grund ihrer Bauart feststellt, wohl damit sie den rechtmässigen Eigentümern zurückgegeben werden können. Es ist also nicht gesagt, dass Polen wirklich einen Verlust erlitten hat.

Können jedoch die ausgelieferten Güterwagen nicht mehr gefunden werden oder beharrt Polen auf seiner Entschädigungsforderung, so ist es nicht ausgeschlossen, dass wir mit Rücksicht auf die Gesamtverhandlungen, in welchen das vorliegende Problem für uns nur eine untergeordnete Rolle spielt, dem polnischen Begehren Rechnung tragen müssen. Gemäss einer Auskunft der Schweizerischen Bundesbahnen

kann die Entschädigung pro Güterwagen auf Fr. 3000.-- bis 4000.-- beziffert werden; die Schweiz hätte also eine Entschädigung von Fr. 260'000.-- zu leisten. Dazu kämen die weiteren polnischen Forderungen. Diese scheinen zwar nicht gerechtfertigt, weil der Mietvertrag nicht für eine bestimmte Dauer geschlossen wurde. Die Delegation sollte jedoch die Möglichkeit haben, bis auf Fr. 500'000.-- zu gehen.

Wir werden deshalb dem Bundesrat im Antrag betreffend die Weiterführung der Wirtschafts- und Nationalisierungsentschädigungsverhandlungen mit Polen vorschlagen, die schweizerische Delegation zu ermächtigen, gegebenenfalls die Leistung einer derartigen Entschädigung zuzusichern. Wir wollten jedoch nicht verfehlen, Ihnen jetzt schon von dieser Angelegenheit Kenntnis zu geben.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

i. A.

Faint mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.